



FAQs zur Coronavirus-Thematik im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen:

- **Alle Antworten gelten unter der Einhaltung der allgemeinen BAG-Regelungen «So schützen wir uns» s. Link BAG**
- **Kranke Personen müssen sich isolieren!**

Freizeitaktivitäten

Die Eindämmung der Corona-Epidemie ist für den Bundesrat vordringlich. Ziel seiner Massnahmen ist es, weitere Übertragungen des Coronavirus von Mensch zu Mensch, wo immer möglich, zu verhindern. Zu diesem Zweck sind Kontakte zwischen Personen ausserhalb des Wohn- und Familienverbandes auf das Unerlässliche zu begrenzen und Ansammlungen von Menschen sind zu vermeiden.

Die Betreuung und Versorgung von Tieren ist tierschutzrelevant und darum auch in der gegenwärtigen Situation sicherzustellen. Das bedeutet, dass Tierhalterinnen und Tierhalter ihren gesetzlichen Pflichten bezüglich Pflege, Betreuung und Versorgung inkl. regelmässige Bewegung und Beschäftigung der Tiere, für die sie Verantwortung haben, nachkommen müssen.

Die Eindämmung des Coronavirus ist nur möglich, wenn sich alle Personen an die Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit halten. Die Auskünfte des BLV erläutern die BAG-Vorgaben im Bereich «Tierhaltung und Umgang mit Tieren». Der Bund setzt auf Ihr Verständnis und ist auf die Mitwirkung der gesamten Bevölkerung angewiesen.

Wirtschaftliche Einbussen

Die Eindämmung der Corona-Epidemie ist für den Bundesrat vordringlich. Er ist sich bewusst, dass die Epidemie und die zu deren Eindämmung erlassenen Massnahmen des Bundesrates (COVID-19-Verordnung-2) einschneidende Auswirkungen für die Wirtschaft haben. Es sind praktisch alle Branchen betroffen. Aus diesem Grund hat der Bundesrat weitreichende Hilfsmassnahmen für die Wirtschaft beschlossen. Diesbezüglich verweisen wir auf die Pressekonferenz des Bundesrates vom Freitag, 20.3.2020 und die massgeblichen Informationen des SECO (https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html). Die Eindämmung des Coronavirus ist nur möglich, wenn sich alle Branchen an die Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit halten. Die Auskünfte des BLV erläutern die BAG-Vorgaben im Bereich «Tierhaltung und Umgang mit Tieren». Der Bund setzt auf Ihr Verständnis und ist auf die Mitwirkung aller Branchen und der gesamten Bevölkerung angewiesen.

	Fragen	Antworten
1	Pferde	
1.1	Versorgung (Pflege / Bewegung / Beschäftigung)	Die Versorgung der Pferde gemäss Tierschutzgesetzgebung ist sicherzustellen.
1.2	Pferde verladen für einen Tagesritt. Ist das noch erlaubt?	Pferde sind grundsätzlich möglichst vor Ort auszureiten, unnötige Transporte und Ausritte sind zu vermeiden. Transporte von Privatpersonen sind erlaubt. Verboten sind gewerbliche Transporte oder Transporte im Auftrag von Organisationen wie Vereinen, Reitschulen usw.,

1.3	Pferd soll am 01.04.2020 in einen anderen Stall umziehen (Vertrag erstellt). Ist dies noch möglich?	Ja
1.4	Beschäftigung von Schulpferden, da Reitunterricht verboten.	Die Beschäftigung der Pferde gemäss Tierschutzgesetzgebung ist sicherzustellen; dafür ist der Reitstallbesitzer verantwortlich.
1.5	Mein Pferd steht in Deutschland oder Frankreich, wie komme ich über die Grenze?	Die Ausreise in Nachbarländer richtet sich nach den rechtlichen Vorgaben des jeweiligen Landes. Informationen sind dort einzuholen.
1.6	Vereinshallen Pferdesportvereine	Pferde sind möglichst vor Ort auszureiten, unnötige Transporte und Ausritte sind zu vermeiden. Vereinshallen sind grundsätzlich zu schliessen. Kann ein Pferd nicht anderweitig ausreichend bewegt werden, ist dies ausnahmsweise in einer Vereinshalle zulässig. Dabei ist die Anzahl der Reiter, welche die Halle gleichzeitig benutzen auf das Minimum zu beschränken. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Regeln des BAG eingehalten werden, insbesondere das social distancing.
1.7	Reiten	Das Ausreiten der Pferde ist aus Tierwohlgründen zur Sicherstellung einer ausreichenden Bewegung der Pferde erlaubt. Ausritte sollen möglichst alleine stattfinden, ausser in dringlichen Fällen (Vermeidung von Unfällen bei nervösen Pferden). Bei der Benutzung von Reitplätzen und Reithallen ist die Anzahl der Reiter, welche die Halle gleichzeitig benutzen auf das Minimum zu beschränken. Dabei ist sicherzustellen, dass sowohl im Reitstall, auf dem Reitplatz, in der Reithalle und beim Ausreiten im Gelände, jederzeit alle Regeln des BAG eingehalten werden, insbesondere das social distancing. Reitställe und Pferdepensionen dürfen keine Ausritte organisieren (Halle und Gelände).
1.8	Reitbeteiligungen	Reiter, die sich an einem Pferd «beteiligen» dürfen dies weiter (unter den unter «Reiten» genannten Bedingungen) tun.
1.9	Reitunterricht (Gleiche Frage / Antwort wie 5.9)	Reitschulen fallen unter die öffentlichen Einrichtungen, welche für das Publikum zu schliessen sind (Freizeitbetriebe), bzw. unter die verbotenen Veranstaltungen nach Art. 6 Abs. 1 und 2 COVID-19-Verordnung 2). Folglich ist auch der Einzelunterricht untersagt.
2	Nutztiere	

2.1	Ausstallen und Verlad von Geflügel (Legehennen, Masttiere) braucht ca. 30 Personen. Vorkehrungen ausser Staubmasken und Ausstattungs Kleidung?	<p>Das Einsammeln von Geflügel zur Schlachtung (Masttiere) oder gegebenenfalls zur Tötung (Legehennen) gehört zu den weiterhin durchzuführenden Massnahmen in den Tierhaltungen. Ein Ausbleiben hätte negative Konsequenzen auf den Tierschutz und die Lebensmittelproduktion. Vorsichtsmassnahmen und eine Reduktion des Personal auf die notwendige Anzahl sind einzuhalten. Schutzmassnahmen BAG; gemäss Art. 10c Covid-19-Verordnung 2 keine besonders gefährdeten Arbeitnehmende einsetzen. Umschreibung besonders gefährdete Arbeitnehmende in Art. 10b COVID-19-Verordnung 2</p> <p>Die Branche hat dazu unter der Federführung des Aviforum ein Merkblatt erstellt.</p>  <p>COVID_19_Vorbeuge _Gefluegelverlad_u_ei</p>
2.2	Dürfen Bienenvölker noch verkauft und zum neuen Besitzer verbracht werden?	<p>Der Handel von Bienen ist eingeschränkt. Jeglicher Handel, der eine Ansammlung von Menschen mit sich bringt, ist untersagt (Märkte, etc.). Der individuelle «Punkt zu Punkt» Handel – unter Einhaltung der Vorgaben des BAG – ist momentan noch möglich. Lediglich in diesem Sinne ist auch der Handel mit Bienenvölker erlaubt.</p>
3	Hunde / Katzen / andere Heimtiere	
3.1	Wie sollen sich Tierhaltende verhalten, die wegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus isoliert zu Hause sind oder sich aufgrund einer möglichen Ansteckung in häuslicher Quarantäne befinden?	<p>Personen, die wegen dem Coronavirus in Quarantäne oder die gar erkrankt und in häuslicher Isolation sind, sollten den Kontakt zu ihren Haustieren (z.B. Katzen, Hunde, Kaninchen) auf das notwendige Mass beschränken. Die ausreichende Betreuung und Pflege muss aber gewährleistet bleiben. Besonderes Baden oder Desinfizieren von Hunden und Katzen oder anderen Haustieren nicht sinnvoll.</p> <p>Sollte das Haustier während der eigenen Quarantänezeit / Isolation erkranken und tierärztliche Hilfe benötigen, ist der Haustierarzt zu kontaktieren und ausdrücklich über die Quarantäne/Isolation im Haushalt zu informieren.</p> <p>Hunde aus einem Quarantäne- oder Isolationshaushalt sollen durch gesunde Drittpersonen, die weder isoliert sind, noch sich in Quarantäne befinden, nur angeleint und kurz an die frische Luft geführt werden, damit sie ihre Bedürfnisse erledigen können. Dabei sind Kontakte mit anderen Menschen und Tieren zu vermeiden. Vor der Übergabe des Hundes an eine Drittperson sollten sich (die möglicherweise) infizierten Tierhaltenden gründlich die Hände waschen und die übrigen empfohlenen Hygienemassnahmen sind einzuhalten (2 Meter Abstand usw.).</p>

		Ist eine Fremdbetreuung durch private Drittpersonen nicht möglich, soll der Hund in einem Tierheim platziert werden. Das Tierheim ist über die Quarantäne/Isolation ausdrücklich zu informieren.
3.2	Können sich Tiere infizieren und/oder als Vektor eine Rolle spielen?	<p>Das Risiko, dass Haustiere mit dem Coronavirus angesteckt werden können, wird als sehr gering eingeschätzt. Haustiere spielen höchstwahrscheinlich keine Rolle bei der Übertragung der Krankheit. Die Informationen darüber sind im Moment aber noch nicht vollständig. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Haus- oder andere Tiere mit dem Virus infizieren oder kontaminiert werden, wenn sie in einer Wohnung eines Coronavirus-Patienten gehalten werden. Die Tiere selber zeigen keine Symptome der Krankheit, das heisst, sie erkranken nicht.</p> <p> COVID-19+Information+für+Tierhalterinne</p>
3.3	Gibt es Tests für Heimtiere?	Es gibt zurzeit keine für die Veterinärmedizin zugelassenen Tests.
3.4	Allgemeine Klärung, dass die bekannten Coronaviren der Tiere und das neue COVID-19 unterschiedliche Dinge sind	<p>Die bereits bekannten Coronaviren von Hund und Katze (canines Coronavirus und felines Coronavirus) sind klar von dem aktuell zirkulierenden SARS-CoV-2 zu differenzieren und bergen kein bekanntes Risiko für den Menschen.</p> <p> COVID-19+Information+für+Tierhalterinne</p>
3.5	Was mache ich mit meinem Tier, wenn ich wegen Corona ins Spital muss?	<p>Private Betreuung organisieren, wenn nicht möglich Tierheim anfragen.</p> <p>Das Risiko, dass Haustiere mit dem Coronavirus angesteckt werden können, wird als sehr gering eingeschätzt. Bei einer privaten Betreuung sind im Umgang mit den Tieren die üblichen Hygienemassnahmen wie regelmässiges Händewaschen konsequent anzuwenden. Die wichtigsten Hygienemassnahmen beim Umgang mit Haustieren sind im Merkblatt beschrieben.</p> <p> COVID-19+Information+für+Tierhalterinne</p>
3.6	Wie sollen sich Haltende von Hunden verhalten, bei denen weder ein Verdacht auf eine Ansteckung, noch eine Erkrankung mit dem Covid-19 Coronavirus besteht.	<p>Tierhaltende wenden beim Umgang mit ihrem Tier die üblichen Hygienemassnahmen an. Kontakte der Tierhaltenden mit anderen Menschen sind zu vermeiden. Kontakte zwischen Hunden sind nach aktuellem Wissenstand unproblematisch.</p> <p>Tierhaltende, die zu den Risikogruppen gehören</p>

		(über 65 Jahre, mit Vorerkrankungen gemäss BAG-Liste) sollten die Hunde nur angeleint an die frische Luft führen, damit die Tierhaltenden Kontakte mit anderen Menschen vermeiden.
4	Veranstaltungen / Kurse / Trainings (alle Tiere)	
4.1	Schlachtviehmärkte, Viehmärkte, Schafannahmen, Fressermärkte	Schlachtviehmärkte, Viehmärkte, Fressermärkte und Schafannahmen sind verboten. Es gibt keine überwiegenden öffentlichen Interessen, welche die Durchführung dieser Veranstaltungen gebieten (sind nicht unerlässlich für die Grundversorgung, da alternative Organisation möglich). Daher keine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 7 COVID-19-Verordnung 2.
4.2	Hundeschule / -kurse / Erziehungskurse	Verboten, auch Einzelunterricht. Einzeltraining mit verhaltensauffälligem Hund ausnahmsweise erlaubt falls dringlich, d.h. nicht aufschiebbar auf Anordnung des kantonalen Veterinärdienstes <u>sowie für Junghunde, falls nicht aufschiebbar, zwecks richtiger Sozialisierung auf Empfehlung des Tierarztes.</u>
4.3	Obligatorische Hundekurse	Verboten, Fristen verlängern.
4.4	Schafschuren	Betriebsbesuche durch Schafscherer zwecks Schur der betriebseigenen Schafe auf dem Betrieb zulässig; Veranstaltungen, an denen Schafe aus unterschiedlichen Betrieben geschoren werden, sind verboten.
5	Betriebe (alle Tiere)	
5.1	Hat der Pferdebesitzer das Recht den Pensionsstall, wo sein Pferd steht, zu betreten? Darf er reiten füttern, pflegen etc. je nach Vertrag?	Die Pferde müssen gemäss Tierschutzgesetzgebung bewegt werden. Der Tierhalter und Pferdebesitzer resp. eine damit beauftragte Personen (z.B. Reitbeteiligung) hat zu diesem Zweck jeder Zeit Zutritt zum Stall. Dabei ist mit organisatorische Massnahmen sicherzustellen, dass sowohl im Reitstall, auf dem Reitplatz, in der Reithalle und beim Ausreiten im Gelände, jederzeit alle Regeln des BAG eingehalten werden, insbesondere das social distancing. Soweit möglich, haben die Pensionsställe die Fütterung und Pflege der Pferde sicherzustellen. «Reiterstübli» und ähnliches sind geschlossen.
5.2	Zoofachhandel / Petshops	Ist zur Grundversorgung von Heimtieren geöffnet d. h. zum Verkauf von Futter und medizinischem Verbrauchsmaterial sowie von Material, ohne dass das Leben von Tieren gefährdet ist (z.B. Aquarienpumpe) – keine Tierverkäufe / Tierrücknahmen.

		Kein Kontakt zu vorhandenen Tieren (Tierräume nicht betreten; Tiere nicht streicheln).
5.3	Petsitter (Betreuung in Hütteinstitution wie z.B. Tagesbetreuung)	Der Betrieb ist für das Publikum zu schliessen (kein Zutritt externer Personen). Der Betrieb kann mit den Hunden weitergeführt werden, deren Besitzer auf eine externe Betreuung angewiesen sind, weil sie z. B. arbeiten müssen. Es sind die nötigen organisatorischen Massnahmen zu ergreifen, damit die Empfehlungen des BAG eingehalten werden können: Übergabe der Tiere im Freien, keine Menschenansammlungen, mindestens 2 Meter Abstand etc.
5.4	Hundespazierdienst / -hütendienst, wenn Hund bei Tierhalter abgeholt / dorthin zurückgebracht wird und der Hund/die Hunde in den Örtlichkeiten des Hundehütendienstes gehalten werden.	Solche Spazierdienste und Hütendienste sind zulässig. (Hund ev. kurz im Auto, sonst nur im Freien oder in den Räumen der Hundesitterin). Auch das Ausführen mehrerer Hunde ist möglich, da es sich dabei weder um eine öffentlich zugängliche Einrichtung noch um eine verbotene Einrichtung handelt. (Art. 6 COVID-19-Verordnung 2 nicht betroffen).
5.5	Tierheim	<p>Interner Betrieb ist aufrecht zu erhalten, Tierpflege ist sicherzustellen.</p> <p>Tierheim für Publikum geschlossen. Kontakte mit Kunden (Ferientiere abholen, Tiere bringen, Abgabe Verichts- und Findeltiere) sind so zu organisieren, dass die Empfehlungen des BAG eingehalten werden können (keine Menschenansammlungen, 2 Meter Abstand etc.). D.h. u.a. Übernahme und Abgabe von Tieren nur ausserhalb des Gebäudes. Aufnahmestopp für Ferientiere, ausgenommen zwingende Gründe (wie Tiere von kranken Tierhaltern, von berufstätigen Personen, die keine andere Lösung finden können). Tiere von kranken Tierhaltern separat einstellen.</p> <p>Keine Tiere auf Probe geben und zurücknehmen. Alle Tiere, die auf Probe sind definitiv übergeben.</p>
5.6	Hundesalon / Hundecoiffeur, welche Hunde ohne Beisein des Besitzers behandeln	<p>Verboten. Der Tiersalon fällt nicht unter den Ausnahmekatalog von Art. 6 Abs. 3 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2). Öffentlich zugängliche Einrichtungen sind für das Publikum zu schliessen (Art. 6 Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2).</p> <p>Die Hundehalterin kann / muss mit geeigneten Massnahmen dafür sorgen, dass der Hund nicht unter übermässiger Hitze leidet. Dafür gibt es mehrere Möglichkeiten: Spaziergänge am Morgen oder Abend, im Wald, entlang von Bächen.</p> <p>Im Haus für eine kühle Ecke sorgen.</p> <p>In dringlichen Fällen (Tierwohl) auf Anordnung des Tierarztes und unter Einhaltung der speziellen Vorsichtsmassnahmen (z.B. ohne Tierhalter,</p>

		Tierübergabe draussen, maximal ein Tier pro Sitzung) erlaubt.
5.7	Hundephysiotherapie	In dringlichen Fällen (Tierwohl) auf Empfehlung des Tierarztes und unter Einhaltung der speziellen Vorsichtsmassnahmen (z.B. ohne Tierhalter, Tierübergabe draussen, maximal ein Tier pro Sitzung) erlaubt.
5.8	Hufschmied / Klauenpflegerin / Besamungstechniker	Betriebsbesuche durch Hufschmiede / Klauenpflegerinnen und Besamungstechniker am Standort des Tieres sind zulässig. Die Empfehlungen des BAG sind zu berücksichtigen. Insbesondere sind Menschenansammlungen zu vermeiden und bei der Anwesenheit mehrerer Personen ist ein Abstand von 2 m einzuhalten.
5.9	Reitschulen / Reitunterricht (auch Einzelunterricht):	Verboten. Reitschulen fallen unter die öffentlichen Einrichtungen, welche für das Publikum zu schliessen sind (Freizeitbetriebe), bzw. unter die verbotenen Veranstaltungen nach Art. 6 Abs. 1 und 2 COVID-19-Verordnung 2). Folglich ist auch der Einzelunterricht untersagt.
5.10	Tierrettungsdienst	Zulässig. Fällt nicht unter Art. 6 COVID-19-Verordnung 2 (weder Veranstaltung noch öffentlich zugängliche Einrichtung). Übernimmt Tiere unter Einhaltung der Massnahmen (Distanz, Hygiene etc). Einsätze (z. B. Entenfamilien von Balkonen holen) mit Jagd- und Fischereiverwaltung sowie kantonalem VetD festlegen.
5.11	Freiwillige Helfer in Institutionen mit Tieren	Betriebe mit Tieren (z.B. Reithöfe, Tierheime) gehören zu den Einrichtungen, die grundsätzlich für das Publikum zu schliessen sind. Menschenansammlungen sind zu vermeiden und Kontakte zwischen Personen sind möglichst zu reduzieren. Es gelten die Verhaltensregeln des BAG. Freiwillige Helfer, dazu gehören auch Kinder und Jugendliche, dürfen daher gegenwärtig in solchen Institutionen nur soweit eingesetzt werden, als sie für die Gewährleistung des Tierwohls unerlässlich sind.
8	Import / Export	
8.1	Ist die Ein- und Ausfuhr von lebenden Tieren unter Covid-19- Restriktionen noch möglich?	Das BLV geht aktuell davon aus, dass der grenzüberschreitende Verkehr mit lebenden Tieren zurzeit aus logistischen Gründen nur beschränkt möglich ist (es muss wohl mit Staus, Abfertigungsproblemen und Rückweisungen an der Grenze gerechnet werden). Aufgrund dieser praktischen Probleme können allenfalls auch die tierschutzrechtlichen Anforderungen nicht gewährleistet werden. Ein- und Ausfuhr von Tieren sind deshalb soweit möglich zu verschieben. Ansonsten ist vorab im

		<p>Einzelfall mit dem Bestimmungsland zu klären, ob es aktuell zusätzliche Einschränkungen gibt.</p> <p>Für die Einfuhr in die Schweiz gibt es aktuell keine Einschränkungen für gewerbliche Warentransporte. Wenn keine Einschränkungen bestehen, müssen die üblichen Anforderungen eingehalten und die notwendigen Bescheinigungen mitgeführt werden. Zudem sind die Hygienemassnahmen des BAG einzuhalten.</p>
8.2	Grenzüberschreitende Sömmerung	<p>Siehe Frage «Ist die Ein- und Ausfuhr von lebenden Tieren unter Covid-19- Restriktionen noch möglich?» Ziff. 8.1 vorangehend.</p>
8.3	Wiedereinfuhr Heimtier Drittland: Kann ich wegen des Corona Virus die dreimonatige Wartefrist bei der Wiedereinfuhr verkürzen?	<p>Die Bestimmungen zur Einreise mit Hunden und Katzen inklusive Wartefristen gelten nach wie vor unverändert. Sie dienen dem Schutz der Gesundheit und verhindern eine Wiedereinschleppung der Tollwut in die Schweiz. Ausnahmen können keine gemacht werden. Sollten Sie ohne Ihr Tier in die Schweiz zurückreisen, besteht nach Ablauf der Wartefristen die Möglichkeit einer nachträglichen unbegleiteten Einfuhr. Entsprechende Informationen entnehmen Sie unserer Webseite.</p>
8.4	Gibt es Restriktionen bei der Einfuhr von Heimtieren aus einem Drittland im Zusammenhang mit Covid-19 Coronavirus?	<p>Es bestehen für die Einfuhr von Tieren in die Schweiz aktuell und bis auf weiteres keine besonderen Schutzmassnahmen. Die Einfuhrbedingungen gemäss Webseite gelten unverändert.</p>
8.5	Kann mein Heimtier (Hund, Katze, Frettchen), welches keine gültige Tollwutimpfung hat, aus einem EU-Land einreisen?	<p>Es gelten zurzeit für die Einfuhr von Heimtieren keine besonderen Bestimmungen. Detailinformationen entnehmen bitte BLV-Homepage.</p> <p>Zu beachten ist allerdings, dass die Einreise für ausländische Personen zurzeit eingeschränkt ist (grundsätzlich nur zur Ausübung des Berufs oder bei einem Aufenthaltstitel für die Schweiz möglich). Personen mit Schweizer Bürgerrecht können jederzeit einreisen.</p> <p>Für die Ausreise von Personen aus der Schweiz gelten die Regelungen des jeweiligen Ziel- bzw. Durchreiselandes.</p>